

Amtliche Kundmachung

Auszug aus dem Protokoll Nr. 05/20 des Gemeinderats vom 25. März 2020

Gemeinsames Massnahmenpaket von Land und Gemeinden für die Wirtschaft

Am 18. März 2020 trafen sich der Bürgermeister sowie Gemeindevorsteherinnen und Vorsteher zu einer Sondersitzung. Regierungsrat Dr. Mauro Pedrazzini informierte über die aktuelle Entwicklung der Ausbreitung des Coronavirus und Regierungschef-Stellvertreter Dr. Daniel Risch zeigte die geplanten Massnahmen der Regierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus auf.

Die von der Regierung verordnete Schliessung betroffener Geschäfte und Gastronomen sind alle in der einen oder anderen Gemeinde ansässig und tragen zum täglichen Leben vor Ort bei. Aus diesem Grund ist es für den Bürgermeister sowie allen Vorsteherinnen und Vorsteher klar, dass die Gemeinden sich hier solidarisch verhalten und das Massnahmenpaket des Landes um einen Unterstützungsbeitrag von CHF 20 Mio. aufstocken sollen. Dadurch sollen Betriebe unterstützt werden, welche von behördlichen Massnahmen besonders betroffen sind. Dies um rasch und zielgerichtet die Gastronomie, den Detailhandel und weitere direkt von den Betriebsschliessungen betroffenen Betriebe zu unterstützen.

Die Regierung erarbeitete unter Federführung des Wirtschaftsministeriums ein Paket für Unterstützungsmassnahmen in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie. Vorgesehen sind sowohl Massnahmen, die für alle Betriebe (Industrie, Gewerbe, Finanzplatz) gleichermassen gelten, als auch Massnahmen im Sinne einer Härtefallregelung, die speziell jenen Betrieben zugutekommen, die aufgrund behördlicher Anordnung infolge der Corona-Pandemie geschlossen sind. Zu den Härtefällen zählen per 19. März 2020 praktisch alle Ladengeschäfte, Gastronomiebetriebe, Coiffeure, usw.

Die Gemeinde Ruggell beteiligt sich mit einem Nachtragskredit von CHF 719'089.52 am Unterstützungsbeitrag von CHF 20.0 Mio. Dies beschloss der Gemeinderat einstimmig mittels Zirkularbeschluss vom 25. März 2020.

Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. e des Gemeindegesetzes wird dieser Beschluss zum Referendum ausgeschrieben. Das Referendum kommt zustande, wenn mindestens 1/6 der Stimmberechtigten ein schriftliches begründetes Begehren an die Gemeindevorsteherung richten. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung des Beschlusses anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt 1 Monat ab Kundmachung des Beschlusses.

Ruggell, 27. März 2020



Gemeindevorsteherung
Maria Kaiser-Eberle